



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ Verkehr und Landeshochbau

Bearbeiter: Mag. Herbert Auer
Tel.: +43 (316) 877-2576
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-793/2013-9; Bezug: 2020-0.373.044
ABT16-61102/2017-91

Graz, am 10.06.2021

Ggst.: Novelle des Luftfahrtgesetzes
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Juni 2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf der Novelle des Luftfahrtgesetzes wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorab ist auf die äußerst kurze Stellungnahmefrist (noch dazu über ein verlängertes Wochenende) hinzuweisen, welche eine eingehende Begutachtung des gegenständlichen Entwurfs nicht möglich macht.

Zu § 10:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Segelflugzeuge nicht mehr unter die Ausnahme des § 10 (Nichtbewilligungspflichtige Außenlandungen und Außenabflüge) fallen. Dies bedeutet, dass Segelflugzeuge künftig Außenlandebewilligungen benötigen und somit ein eventuell erheblicher Mehraufwand für die Behörde und Mehrkosten für das Land Steiermark zu erwarten sind.

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist ist eine Abschätzung der zusätzlichen anfallenden Kosten für das Land Steiermark nicht möglich.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zu § 96b:

Das „Zentrale Luftfahrthindernisregister“ wird nun gesetzlich vorgeschrieben; es wird jedenfalls einen Mehraufwand für die Länder verursachen. Die Datenerhebungen, das Einpflegen der Daten und die Datenkontrolle im Zusammenhang mit laufenden Verfahren aber vor allem auch mit bestehenden Luftfahrthindernissen (im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes) fordert der Bund von den Ländern ein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Luftfahrthandbuch Österreich vorab auf die Vollständigkeit zu überprüfen ist. Daraus kann sich ergeben, dass eventuell Daten zu erheben sind, um Luftfahrthindernisse, welche noch nicht erfasst sind, nun einzutragen. Bereits bestehende Luftfahrthindernisse sollten auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Eine Abschätzung des Ausmaßes des Mehraufwands für die Behörde bzw. den luftfahrttechnischen Sachverständigen kann aus heutiger Sicht nicht erfolgen.

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist ist eine Abschätzung der zusätzlichen anfallenden Kosten für das Land Steiermark nicht möglich.

Zu §§ 96b und 96c:

Diese Bestimmungen sind zum Teil unklar formuliert. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere Fragen der Behördenzuständigkeit für die Aufnahme von Objekten in das ZLHR und eine Definition des Begriffs „Objekte“ beziehungsweise welche Objekte hier gemeint sind.

Zu § 126:

§ 126 (Zivile Luftfahrtveranstaltungen) wird dahingehend geändert, dass an die Stelle der Prüfung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit, nunmehr die Prüfung sämtlicher öffentlichen Interessen tritt. Ergänzt wird die Bestimmung durch die Wortfolge „oder es zu einer unverhältnismäßigen Lärmbelästigung kommen kann“. Insbesondere die Hervorhebung der Lärmbelästigung hat zur Folge, dass in jedem Fall ein Lärmtechniker beizuziehen ist, was in Zukunft einen Mehraufwand und Mehrkosten bedeutet. Viele Ansuchen zu Luftfahrtveranstaltungen erfolgen sehr kurzfristig, die Bearbeitung/Beurteilung wird sich durch die Einbindung eines zusätzlichen ASV (Lärmtechnikers) verlängern.

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist ist eine Abschätzung der zusätzlichen anfallenden Kosten für das Land Steiermark nicht möglich.

Auswirkungen auf andere (Gebiets-)körperschaften und Kosten:

In der WFA wird nicht auf die Auswirkungen auf die Länder eingegangen. Wie oben bei den einzelnen Bestimmungen dargestellt, wird es aber in einigen Bereichen zu einem erhöhten Mehraufwand für die Landesbehörden kommen.

Zum gegenständlichen Regelungsentwurf ist daher anzumerken, dass er keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Länder enthält, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der

- 3 -

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht. Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.